

§ 30 a Abs. 1 Buchst. a des Gesetzes über das Veterinärwesen in der Fassung des Anpassungsgesetzes oder gemäß § 30 Abs. 1 der Fleischuntersuchungsanordnung oder eine andere schwere Verletzung seiner Berufspflichten schuldhaft begangen hat oder wenn der approbierte Tierarzt, ohne in einem staatlich geregelten Arbeitsrechtsverhältnis als Tierarzt zu stehen, tierärztliche Tätigkeiten entgegen den Rechtsvorschriften durchführt.

(6) Fehlt einem approbierten Tierarzt infolge eines körperlichen Leidens, wegen einer sonstigen Krankheit oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des tierärztlichen Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit, kann der Leiter des Veterinärwesens das Ruhen der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes verfügen. Der approbierte Tierarzt kann den tierärztlichen Beruf wieder ausüben, wenn der Leiter des Veterinärwesens die Verfügung aufhebt. Die Verfügung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zum Ruhen der Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes geführt haben, weggefallen sind.

(7) Vor der Versagung, dem Entzug und der Verfügung des Ruhens der Approbation ist der Bezirkstierarzt, der Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft nachgeordneten veterinärmedizinischen Einrichtung, der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes oder der Direktor der Sektion Tierproduktion und Veterinärmedizin der Universität sowie der Tierarzt/Pflichtassistent/Forschungsstudent selbst zu hören. Die Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung ist einzuholen.

(8) Approbierten Tierärzten, die über einen längeren Zeitraum den tierärztlichen Beruf nicht ausübten, ist bei Wiederaufnahme der tierärztlichen Tätigkeit durch die zuständigen Leiter die erforderliche Unterstützung zur raschen und reibungslosen Eingliederung in das jeweilige Arbeitskollektiv zu geben.

§ 12

(1) Personen, die an einer Universität oder Hochschule außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, das der Ausbildung in der Deutschen Demokratischen Republik entspricht, erhalten nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit in der Deutschen Demokratischen Republik auf Antrag vom Leiter des Veterinärwesens die Approbation als Tierarzt, wenn die Voraussetzungen nach den Grundsätzen dieser Anordnung gegeben sind.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens kann in besonderen Fällen eine befristete schriftliche Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes erteilen.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. einer befristeten Erlaubnis sind beizufügen

- die beglaubigte Übersetzung des Prüfungszeugnisses und des Diploms;
- der Lebenslauf mit Angaben über den Zeitpunkt, zu dem das Studium abgeschlossen wurde, den Tag und das veterinärmedizinische Fachorgan bzw. die veterinärmedizinische Einrichtung in dem bzw. in der die tierärztliche Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik aufgenommen werden soll.

Ordnungsstrafbestimmungen und Beschwerdeverfahren

§ 13

(1) Mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine Tätigkeit, für die nach den Rechtsvorschriften nur approbierte Tierärzte zuständig sind, ausübt, ohne als Tierarzt approbiert zu sein;
2. den tierärztlichen Beruf ausübt, obwohl ihm die Approbation als Tierarzt versagt oder entzogen wurde oder die Befugnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ruht;

3. unberechtigterweise die Bezeichnung „approbierter Tierarzt“ oder eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafen geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Bezirkstierarzt und dem Leiter des Veterinärwesens.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 14

(1) Gegen die Versagung der Genehmigung zur Aufnahme oder Weiterführung der Pflichtassistentenzeit gemäß § 3 Abs. 2 und gegen die Verlängerung der Pflichtassistentenzeit gemäß § 8 Abs. 4 kann der Pflichtassistent innerhalb von 14 Tagen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich Beschwerde bei dem Bezirkstierarzt einlegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des Veterinärwesens zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Veterinärwesens hat innerhalb von 3 Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Gegen die Versagung und gegen den Entzug der Approbation als Tierarzt gegen die Verfügung des Ruhens der Approbation als Tierarzt gemäß § 11 kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Leiter des Veterinärwesens einlegen.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vorzulegen. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft entscheidet innerhalb von 3 Wochen endgültig.

(5) Die Beschwerde gegen die Versagung der Genehmigung zur Aufnahme oder Weiterführung der Pflichtassistentenzeit oder gegen ihre Verlängerung gemäß Abs. 1 sowie gegen die Versagung der Approbation als Tierarzt gemäß Abs. 3 hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde gegen den Entzug oder gegen die Verfügung des Ruhens der Approbation als Tierarzt gemäß Abs. 3 hat aufschiebende Wirkung.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung über eine Beschwerde nicht innerhalb der in den Absätzen 2 und 4 festgelegten Fristen getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreicher der Beschwerde auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.